

HORB A.N. ORTSTEIL AHLDORF

Als Rechtsgrundlage dieses Bebauungsplanes kommen zur Anwendung:

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (Bundesgesetzblatt I Seite 2253, zuletzt geändert durch den Einigungsvertrag vom 31.08.1990, Bundesgesetzblatt II, Seite 889, 1122), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl I S. 466)
2. Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132, geändert durch den Einigungsvertrag vom 31.08.1990, Bundesgesetzblatt II, Seite 889, 1122), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl I S. 466)
3. Landesbauordnung (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.11.1983 (Gesetzblatt Seite 770), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung vom 17.12.1990, Gesetzblatt S. 426) und
4. Planzeichenverordnung 1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (Bundesgesetzblatt 1991 I, Seite 5 f.).

TEXTTEIL ZUM BEBAUUNGSPLAN "SPORTGELÄNDE" IN HORB-AHL DORF

In Ergänzung der Planzeichen wird folgendes festgesetzt:

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

(§ 9 Abs. 1 BauGB und BauNVO)

1. Art der bauliche Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB)
 - 1.1 Flächen für Gemeinbedarf
sowie für Sport- und
Spielanlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr.5 BauGB)

Die Flächen dienen der Unterbringung der Mehrzweckhalle, des Vereinsheims sowie einer Tennisanlage mit den zugehörigen

Spielfeldern.

2. Maß der baul. Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr.1 u. Nr.19 BauGB
und §§ 16-21a BauNVO)

Das Nutzungsmaß ist durch die maximale Größe der Grundfläche und durch die maximale Höhe der baulichen Anlage festgesetzt.

- 2.1 Grundfläche der baul. Anlage
(§§ 16 u. 19 BauNVO)

Die maximale Größe der Grundfläche pro baulicher Anlage ist im Plan, bezogen auf das entsprechende Baufenster, festgelegt.

- 2.2 Höhe der baul. Anlage
(§ 18 BauNVO)

Die maximale Höhe der baulichen Anlage, bezogen auf die von der Baurechtsbehörde festgelegte EFH (Erdgeschoßfußbodenhöhe) ist im Plan festgesetzt.

3. Bauweise
(§ 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB und
§ 22 BauNVO)

Im Plan ist offene Bauweise festgesetzt.

4. Überbaubare Grundstücksflächen
(§ 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB und
§ 23 BauNVO)

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im Plan durch Baugrenzen festgelegt.

5. Stellung der baulichen Anlage
(§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB)

Die Stellung der baulichen Anlage mit Hauptgebäudekanten bzw. Hauptfirstrichtungen sind im Plan festgelegt.

6. Verkehrsflächen
(§ 9 Abs.1 Nr. 11 BauGB)

Die öffentlichen und privaten Verkehrsflächen sowie die Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (für Parkplätze) sind im Plan eingetragen. Die Oberflächenbeläge sind dabei soweit wie möglich oberflächenwasserdurchlässig auszubilden.

7. Maßnahmen zum Schutz von Natur

und Landschaft
(§ 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB)

Anfallendes Aushubmaterial ist wieder auf dem Grundstück unterzubringen. Der dabei anfallende Mutterboden ist sachgerecht zu lagern und später wieder entsprechend aufzubringen.

8. Anpflanzen und Erhalt von Bäumen + Sträuchern
(§ 9 Abs. 1 Nr.25 BauGB)

An den im Plan eingetragenen Standorten sind heimische, standortgerechte Laubbaumpflanzungen bzw. Strauchpflanzungen vorzunehmen. Bei evtl. Abgang von Bäumen und Sträuchern sind diese wieder zu ersetzen.

BAUORDNUNGSRECHTLICHE VORSCHRIFTEN

(§ 73 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

9. Dachform
(§ 73 Abs.1 Nr.1 LBO)

Es ist nur Satteldach zugelassen.

10. Dachdeckung
(§ 73 Abs.1 Nr.1 LBO)

Unzulässig sind großflächige, gewellte Plattenmaterialien oder Metaldeckungen. Als Farbe ist die Skala rot bis braun zulässig.

Rechtsgrundlagen

DSchG = Denkmalschutzgesetz
BauVorVO = Bauvorlagenverordnung

HINWEISE

11. Unterbringung von Bauaushub

Bei der Realisierung des Baugebietes ist darauf zu achten, daß der Bauaushub innerhalb des Baugrundstückes bzw. des Baugebietes verbleibt.

12. Drainagen

Drainagen dürfen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden.

13. Denkmalschutz

Bodenfunde bei Ausschachtungsarbeiten sind nach § 20 DSchG unverzüglich dem Landesdenkmalamt, Außenstelle Karlsruhe, zu melden.

Das Verschweigen eines Fundes ist ein Verstoß gegen § 27 DSchG und kann als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

14. Bauvorlagen und Abstecken der Neubauten

(§ 59 Abs. 8 LBO und § 3 Abs. 2 Nr. 3 und 4 BauVorVo)

Das vorhandene und geplante Gelände ist in den Schnitten und Ansichten der Bauvorlagenpläne darzustellen. Das Abstecken der Neubauten muß durch einen Vermessungsfachmann erfolgen.

15. Vermessungs- und Grenzzeichen

Vermessungs- und Grenzzeichen sind für die Dauer der Bauausführung zu schützen und soweit erforderlich, unter den notwendigen Schutzvorkehrungen zugänglich zu halten. Die Sicherung gefährdeter Vermessungszeichen ist vor Beginn beim Vermessungsamt zu beantragen.

16. Geologie

Die Festgesteine des Plangebietes neigen zur Verkarstung.

Erdgefälle und Bodensenkungen sind daher nicht auszuschließen.

Auf Grund dieser geologischen Situation ist es empfehlungswert, auf der Grundlage von objektbezogener Baugrunduntersuchung einen statischen Nachweis zu führen und die Untergeschosse auszusteifen.

17. Grundwasserschutz

Auf Grund der geologischen Situation ist bei Verwendung von wasser- und bodengefährdenden Stoffen Vorsicht geboten. Das Eindringen von gefährlichen Stoffen in das Erdreich ist zu verhindern.

18. Schallschutz BAB

auf die durch den Verkehr auf der Bundesautobahn ausgehende Lärmsituation wird ausdrücklich hingewiesen. Es lassen sich daher keine Ansprüche für Lärmschutzmaßnahmen herleiten.

Aufgestellt:

Tübingen, den 27.4.94.

KRISCH + PARTNER

FREIE ARCHITEKTEN BDA
STADTPLANER SRL

REUTLINGER STRASSE 4
72072 TÜBINGEN
TEL: 07071-34004
FAX: 07071-36335

Anerkannt:

Horb a.N., den 27.04.1994
Stadtplanungs- und Hochbauamt



Hotz



Penck

Anerkannt:

Horb a. N., den 27.04.1994
Bürgermeisteramt



i.V. Kronenbitter